

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 49 (1898)
Heft: 10

Artikel: Eine eidgen. Forsteinrichtungsanstalt
Autor: Fankhauser
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763668>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Journal suisse d'Economie forestière

Organ des Schweizerischen Forstvereins — Organe de la Société des forestiers suisses

49. Jahrgang

Oktober 1898

Nr. 10

Eine eidgen. Forsteinrichtungsanstalt.

Bei Besprechung des Vorschlages, die Wirtschaftspläne und Wirtschaftsplan-Revisionen über Gemeinde- und Korporationswaldungen durch besondere, vom Bunde hierfür eigens angestellte Organe anfertigen zu lassen, hat an der letzten Versammlung des Schweiz. Forstvereins nicht in Abrede gestellt werden können, dass dies das einzige Mittel sei, um die bis dahin so sehr im Rückstand gebliebene Forsteinrichtung in wünschbarer Weise zu fördern. Dagegen wurde von Einzelnen gegen jene Anregung Einsprache erhoben, weil angeblich ein eidgen. Taxationsbureau nach einer Schablone arbeiten und Wirtschaftspläne von geringerer Qualität, als die durch die lokalen Forstbeamten entworfenen, liefern müsste.

Es dürfte nicht schwer sein, diesen Einwurf zu entkräften, da derselbe lediglich auf einer vorgefassten unrichtigen Ansicht über die Art und Weise, wie der Geschäftsvollzug zu ordnen wäre, beruht.

In erster Linie ist hervorzuheben, dass wohl nie davon die Rede sein könnte, die öffentlichen Waldungen über den Köpfen derjenigen hinweg, welchen später der Wirtschaftsvollzug übertragen sein wird, einzurichten. Die volle Verwertung der vom Wirtschaftler im Laufe der Jahre gesammelten Erfahrungen und seiner genauen Kenntnis der lokalen Bedürfnisse ist im Gegenteil eine der wichtigsten Bedingungen, um ein brauchbares Einrichtungswerk zu erhalten. Wenn man daher dem Lokalforstbeamten die umständlichen und zeitraubenden Arbeiten der Betriebsregelung abnehmen will, so folgt daraus durchaus nicht, dass man bei diesem Geschäft überhaupt auf seine Mitwirkung verzichtet. Dieselbe wird in den Staaten mit besonderer Forsteinrichtungsbehörde veranlasst durch Waldbegehungen und an diese anschliessende Kon-

ferenzen, an denen sich das Taxations-, das Wirtschafts- und das Inspektionspersonal beteiligen. Selbstredend müsste auch bei uns eine derartige Organisation Platz greifen. In solchen Konferenzen werden die wichtigern wirtschaftlichen Fragen durch Zusammenwirken aller in Betracht kommenden Instanzen gelöst. Durch sie wird die Waldeinteilung festgelegt, die Wahl der Betriebsarten, der Holzarten, der Umtriebszeiten getroffen und überhaupt über alle grundlegenden Massnahmen durch gegenseitigen Meinungs-austausch eine Verständigung zu erzielen gesucht. Wo solche nicht zu stande kommt, entscheidet die Oberbehörde.

Dadurch und durch einen steten Verkehr des die Einrichtung Leitenden mit dem Wirtschaftler sichert man dem letztern gewiss einen ausreichenden Einfluss auf das Betriebselaborat. Dazu kommt noch, dass dieses nach seiner Fertigstellung im Konzept dem Verwaltungs- und Inspektionspersonal zur Äusserung allfälliger Wünsche oder Einwendungen, wie überhaupt zur Begutachtung der ganzen Arbeit überwiesen werden muss.

Wenn durch ein derartiges Vorgehen alle Bedenken betreffend schablonenhafte, die gegebenen örtlichen Verhältnisse oder das waldbauliche Moment nicht genügend berücksichtigende Ausführung der Wirtschaftspläne gehoben werden, so ist damit noch nicht der ganze Vorteil der Institution zum Ausdruck gebracht. Man darf wohl einen Schritt weiter gehen und sagen, dass die in solcher Weise aufgestellten Einrichtungswerke zwar vielleicht nicht besser, als die vom Wirtschaftspersonal entworfenen seien — vorausgesetzt, dass das letztere die nötige Zeit habe, diesen Arbeiten die erforderliche Sorgfalt zu widmen — wohl aber, dass die Wirtschaftspläne eines Einrichtungsbureaus die dermalen in den meisten Kantonen aufgestellten Arbeiten dieser Art qualitativ weit über-treffen würden. Zum Nachweis der Richtigkeit dieser Behauptung braucht nur daran erinnert zu werden, wie geringe Garantie bei der derzeitigen Art und Weise ihrer Aufstellung die meisten Wirtschaftspläne dafür bieten, dass sie ihrem Zweck wirklich befriedigend entsprechen. In einer sehr grossen Zahl von Kantonen, vorab in allen denjenigen, welche keinen Inspektionsbeamten besitzen, findet gegenwärtig gar keine Prüfung des Einrichtungswerkes statt, in manchen andern nur eine ganz oberflächliche. Die gemeinsame Begehung der Waldungen mit nachfolgender Beratung über die in jedem einzelnen Falle der Betriebsregelung erwachsende spe-

cielle Aufgabe kommt nur ausnahmsweise vor. Auch der erfahrenste und tüchtigste Taxator wird aber zugeben müssen, dass die Diskussion mit Fachmännern die Abklärung und Vertiefung der Ansichten über die Ziele eines Betriebsoperates in hohem Grade fördere. Indem wir also eine Einrichtung schaffen, welche für alle, auch die kleinsten Kantone die Möglichkeit eines solchen fruchtbaren Meinungs-austausches bietet, tragen wir Bedeutendes zur Vervollkommnung der Wirtschaftspläne bei.

Andererseits sollte man glauben, dass gerade diejenigen, welche bis dahin bei der Wirtschaftseinrichtung ganz auf sich allein angewiesen waren, die vorgeschlagene Neuerung willkommen heissen werden, da ihnen dieselbe eine grosse Verantwortung abnimmt. Wie bei allem, so sind auch bei der Betriebsregelung Missgriffe nicht zu vermeiden, doch nicht oft haben diese so schwere, häufig in mehreren Menschenaltern nicht wieder gut zu machende Folgen. Es dürfte deshalb für den gewissenhaften Taxator eine grosse Beruhigung darin liegen, zu wissen, dass seine Ansichten von erfahrenen Fachmännern geteilt werden.

Es ist wohl überflüssig, hier nochmals auf den hohen Wert einer Forsteinrichtungsanstalt zur Fortbildung jüngerer Forstleute und zu zweckentsprechender Bethätigung derselben bis zum Zeitpunkt ihrer festen Anstellung zurückzukommen. Dagegen sei noch bemerkt, dass es auch beim Bestehen eines Taxationsbureaus nicht ausgeschlossen erscheint, Wirtschaftlern, die gerade Zeit und Lust haben, einzelne Wirtschaftseinrichtungen zu besorgen, die Ausführung derselben zu übertragen.

Im Übrigen wäre durchaus nicht nötig, dass alle Kantone von den Diensten einer eidgen. Einrichtungsanstalt Gebrauch machen müssten. Solche, die über ein ausreichendes Forstpersonal verfügen, und für zweckmässigen Entwurf, sowie gründliche Prüfung der Wirtschaftspläne Sicherheit bieten, könnten ganz gut nach wie vor diese Arbeiten selbst besorgen.

Unannehmbar erscheint dagegen der Vorschlag, eidgen. Einrichtungspersonal anzustellen, welches, des Winkes der Wirtschaftsbeamten gewärtig, bereit zu stehen hätte, denselben Aushilfe zu leisten, sobald ihnen solche genehm wäre. Einer solchen Forderung zu genügen, liesse sich ein ständiges Einrichtungs-bureau gar nicht organisieren und noch weniger würde man Taxatoren finden, geschult, nach 25 verschiedenen Instruktionen Wirtschaftspläne zu entwerfen.

Dr. Fankhauser.